



## EUROPA

### EU-Produktpolitik

# Right to Repair ist fertig

Ein wichtiger Teil vom Empowerment-Paket ist im Sommer im Amtsblatt kundgemacht worden. Die Reparierbarkeit von Produkten und die Umstände der Reparatur werden in dieser neuen EU-Richtlinie geregelt. Umsetzungsfrist 31.7.2026.

Nach Angaben der Kommission entstehen in der Union pro Jahr bei der vorzeitigen Entsorgung noch brauchbarer Konsumgüter 261 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, und dabei werden 30 Millionen Tonnen Ressourcen laut EU-Kommission „unnötig verbraucht“ und 35 Millionen Tonnen Abfall verursacht. Den Verbraucher:innen, die anstelle von Reparaturen Neuanschaffungen vornehmen, entstehen dadurch zudem jährlich Verluste in Höhe von etwa 12 Milliarden Euro, so die EK. Darüber hinaus wird erwartet, dass die neuen Vorschriften 4,8 Milliarden Euro an Wachstum und Investitionen in der EU auslösen können. Die Richtlinie ergänzt die neuen Vorschriften der EU zum Ökodesign und zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel.

### Reparaturpflicht

Die neuen Vorschriften sollen dafür sorgen, dass die Hersteller rechtzeitig und kostengünstig Reparaturen durchführen und die Verbraucherschaft über ihr Recht auf Reparatur informieren. Bei Geräten, die in der Gewährleistungszeit repariert werden, wird der Haftungszeitraum um ein Jahr verlängert, sodass man sich eher für die Reparatur statt für den Kauf eines neuen Geräts entscheidet. Aber auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung müssen die Hersteller gängige Haushaltsprodukte wie Waschmaschinen, Staubsauger und sogar Smartphones reparieren, die nach EU-Recht technisch reparierbar sind. Im Laufe der Zeit kann die Liste der Produktkategorien erweitert werden.

### Informationen über Reparaturbedingungen und -dienstleistungen

Der Verbraucherschaft kann ein europäisches Formular für Reparaturinformationen zur Verfügung gestellt werden, das ihr hilft, Reparaturleistungen zu bewerten und zu vergleichen (genaue Angaben zu der Art des Defekts, zum Preis und zur Dauer der Reparatur). Um das Reparieren zu erleichtern, wird eine europäische Online-Plattform mit nationalen Ablegern eingerichtet. Dadurch sollen Reparaturbetriebe vor Ort, Verkäufer generalüberholter Geräte, Käufer defekter Geräte oder Reparaturinitiativen in der Nachbarschaft, z.B. Reparaturcafés, leichter ausfindig gemacht werden.

### Wiederankurbelung des Reparaturmarkts

Die Vorschriften sollen den EU-Reparaturmarkt stärken und die Reparaturkosten für die Kundschaft senken. Die Hersteller müssen Ersatzteile und Werkzeuge zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen, und sie dürfen keine Vertragsklauseln, Hardware oder Software einsetzen, um die Reparatur zu erschweren. Vor allem dürfen sie weder die Verwendung gebrauchter oder mit 3D-Druckern hergestellter Ersatzteile durch unabhängige Reparaturbetriebe behindern noch die Reparatur eines Produkts nur aus wirtschaftlichen Gründen oder deswegen verweigern, weil es vorher von jemand anderem repariert wurde.

### Erschwinglichere Reparaturen

Damit Reparaturen erschwinglicher werden, muss jeder Mitgliedstaat Reparaturen mit mindestens einer Maßnahme fördern, z.B. Gutscheine und Fördergelder für Reparaturen bereitstellen, Informationskampagnen durchführen, Reparaturkurse anbieten oder von der Bevölkerung vor Ort betriebene Reparaturräume unterstützen.

## WKÖ-Analyse des Ergebnisses

### Freiwilliges statt verpflichtendes Reparatur-informationsformular (Art 4, Anhang I)

Der Vorschlag der Kommission sah ein EU-weit einheitliches Formular für einen Kostenvoranschlag vor, das für jegliche Reparaturen verpflichtend zu verwenden gewesen wäre. Dazu hat man doch eingesehen, dass damit ohne sonstigen Mehrwert nur Bürokratie geschaffen würde. Das Formular kann nun freiwillig verwendet werden.

### Produktspezifischer Ansatz für das Recht auf Reparatur gegenüber Herstellern...

...und zwar mittels Koppelung an entsprechende Vorgaben an Reparierbarkeit für bestimmte Produkte (Waschmaschinen, Kühlgeräte etc, Art 5 iVm Anhang II.): Während im Vorfeld der Richtlinienwerdung ein Recht auf Reparatur sehr breit für alle Produktgruppen in Diskussion stand, wurde im Vorschlag der Kommission ein solches für Produktgruppen vorgesehen, für die nach Ökodesignbestimmungen Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind. Hier gab es im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens vom EP die Forderung diesen Konnex aufzugeben. Letztlich hat man sich grundsätzlich auf die Beibehaltung der Koppelung geeinigt, für die wir uns nachdrücklich eingesetzt haben. Die Liste der Produktgruppen soll sich – entsprechend der weiteren Schaffung von Ökodesignbestimmungen – nach und nach erweitern. Im Vergleich zum RL-Vorschlag wurden in den Anhang II nun bereits weitere, mittlerweile geschaffene neue Ökodesign-Rechtsakte aufgenommen (betreffend Handys; Haushaltswäschetrockner; Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten).

### Generelle subsidiäre Haftung nur eingeschränkt möglich

Die ursprünglich im Vorschlag vorgesehene generelle subsidiäre Haftung von Händlern für das Recht auf Reparatur, wenn es keinen Hersteller mehr gibt (z.B. bei Betriebseinstellung), ist nicht mehr vorgesehen. Die Definition von „Hersteller“ (Art 2 Z 5) verweist auf die (neue) Ökodesign-Verordnung. Dort ist die Herstellerdefinition wie folgt vorgesehen (Art 2 Z 42 Ökodesign-VO): “‘manufacturer’ means any natural or legal person who manufactures a product or who has a product designed or manufactured, and markets that product under its name or trademark.” Eine subsidiäre Verantwortung für die Reparaturpflicht kann sich im Falle von Drittstaatsimporten für Importeure (subsidiär auch Händler) ergeben, wenn der Drittstaatshersteller keinen bevollmächtigten Vertreter in der EU hat (Art 5 Abs. 3).

### Keine Vertragsklauseln zur Reparaturverhinderung

Vorgesehen wird nun u.a. auch, dass Hersteller keine Vertragsklauseln oder Hardware- und Softwaretechniken einsetzen, die Reparaturen verhindern, sofern dies nicht

durch legitime und objektive Faktoren einschließlich geistiger Eigentumsrechte gerechtfertigt ist. Auch soll u.a. die Verwendung von Second-hand-Ersatzteilen etc., die den rechtlichen Anforderungen entsprechen und in Einklang mit geistigen Eigentumsrechten stehen, nicht behindern. Eine Ablehnung der Reparatur im Rahmen der Reparaturpflicht soll auch nicht mit der einzigen Begründung erfolgen, dass andere Akteure das Produkt bereits repariert haben (Art 5 Abs. 4 ff). Zur leichteren Auffindbarkeit von Reparaturbetrieben, Verkäufern von überholten Waren etc. soll eine europäische Plattform für Reparaturen mit nationalen Sektionen geschaffen werden (Art 7). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Maßnahmen bzw. Anreize zur Förderung von Reparaturen zu setzen (zB Reparaturbonus, Art 13)

### Zu den Änderungen der Warenkauf-RL

- **Ersatzgerät:** Die vom EP geforderte Pflicht, dem Verbraucher während der Dauer der Reparatur eine Ersatzgerät gratis zur Verfügung zu stellen, wurde nicht geschaffen. Der Verkäufer „kann“ ein solches anbieten (Art 14 Abs. 1 lit c neu der Warenkauf-RL iVm Erwägungsgrund 42).
- **Herstellerhaftung:** Die vom EP geforderte unmittelbare Herstellerhaftung in der Warenkauf-RL im Rahmen des Gewährleistungsrechts wurde nicht verwirklicht.
- **Gewährleistungsfrist:** Das EP hatte eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 24 Monate verlangt, wenn der Verbraucher sich im Gewährleistungsfall für die Reparatur der Sache entscheidet. Geeinigt hat man sich auf eine (einmalige) Verlängerung um 12 Monate (Art 10 Abs. 2a neu Warenkauf-RL), allerdings als Mindestfrist, d.h. MS können auch längere Fristen vorsehen. Der Verbraucher ist über sein Wahlrecht zwischen Reparatur und Austausch zu informieren, sowie auch über die Verlängerung der Gewährleistungsfrist (Art 13 Abs. 2a neu Warenkauf-RL). ●

### Weitere Infos:

- Amtsblatt R2R(Right-to-Repair)-Richtlinie vom 10.7.2024 ([Link](#))
- EU-Parlament Aussendung zum Plenum im April 2024 ([Link](#))
- Empowering-Paket-Amtsblatt 6.3.2024 ([Link](#))
- WKÖ-Infos zu Greenwashing ([Link](#)) sowie aktueller Beitrag zu Green Claims in ÖKO+ 3/2024 ([Link](#))
- WKÖ-Infos zur neuen Ökodesign-Verordnung (<https://www.wko.at/energie/espr>)
- Rückfragen zu Right to Repair: WKÖ-Rechtspolitik, Mag. Huberta Maitz-Strassnig, [huberta.maitz-strassnig@wko.at](mailto:huberta.maitz-strassnig@wko.at).

Quellen: [WKÖ-Abteilung für Rechtspolitik, EU-Parlament](#)